

§ 3 Technische Baubestimmungen

- 1) Der Grundstücksrevisionsschacht ist aus Beton- und Stahlbetonfertigteilen herzustellen.

Das Schachtunterteil besteht aus einer Sohlplatte, Gerinne, Auftritte und einer Schachtwand mit angeformter Muffe bzw. eingebauten Anschlußstücken (\varnothing 150 mm) als Fertigteil.

Schachtdurchmesser in der Regel 0,80 m; Schachthals (Konus) von 0,80 m/0,625 m.

Schachtabdeckungen nach DIN 4034/ DIN 1229 als oberer Abschluß des Schachtes, bestehend aus Rahmen, Schmutzfänger und **belüftetem** Betongußdeckel (BEGU) mindestens der Klasse B.

- 2) Das Material der Betonfertigteile muss der DIN 4034 entsprechen. Es sind 4 Steigeisen je Meter Schachthöhe einzubauen, die der DIN 1211 entsprechen müssen. Das Auflager des Schachtes ist aus Kiessand in einer Mächtigkeit von 0,10 m herzustellen.
- 3) Die Fuge zwischen den Fertigteilen ist mit Mörtel der Klasse MG III nach DIN 1053 zu füllen. Die Füllung ist zu glätten und wasserdicht herzustellen.
- 4) Die Betonauflageringe nach DIN 4034 mit einer lichten Weite von 625 mm an der Deckelunterkante sind in Mörtel MG III nach DIN 1053 verschiebesicher zu versetzen.
- 5) Die auf das Grundstück verlegte Anschlußleitung ist aus Steinzeugrohr hergestellt. Deren genaue Lage und Höhe ist vor Ort durch Handschachtung zu ermitteln. Die Toleranzmaße werden durch Kanaltiefenschein von der Gemeinde bekanntgegeben. **Lageabweichungen sind möglich.** Dadurch entstehender vermehrter Suchaufwand geht ausschließlich zu Lasten des Grundstückseigentümers. Kostenerstattungsansprüche gegenüber der Gemeinde sind ausgeschlossen.
- 6) Die Gemeinde wird den Kanalanschlußstutzen im Zuge der erstmaligen Verlegung in einer mittleren Tiefe von 1,50 m herstellen lassen. Sollte der Kanalanschlußstutzen tiefer als der vom Gebäude kommende Kanal liegen, muss mit einem Sturzgefälle einschließlich Reinigungsstutzen (\varnothing 100 mm) angeschlossen werden.
- 7) Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass die beauftragte Fachfirma sich vor Beginn der Arbeiten fachkundig machen muss in Bezug auf in der Bautrasse bereits verlegte Leitungen anderer Versorgungsträger. Mögliche Haftungsfolgen bei unsachgemäßer Bauausführung obliegen allein dem Grundstückseigentümer.